

Erläuterung des Wahlverfahrens

§ 39 Absatz 5 Sächsische Gemeindeordnung

Der Gemeinderat beschließt durch Abstimmungen und Wahlen. Der Bürgermeister ist stimmberechtigt.

§ 39 Absatz 7 Sächsische Gemeindeordnung.

1. Wahlen werden geheim mit Stimmzetteln vorgenommen; es kann offen gewählt werden, wenn kein Mitglied widerspricht.
2. Gewählt ist, wer die **Mehrheit der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten** erhalten hat. Wird eine solche Mehrheit bei der Wahl nicht erreicht, findet zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen Stichwahl statt, bei der **die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen** entscheidet. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
3. Steht nur ein Bewerber zu Wahl, ist dieser nur gewählt, wenn er die absolute Mehrheit erreicht. Wird die erforderliche Stimmzahl verfehlt, wird ein zweiter Wahlgang durchgeführt bei dem die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen ausreicht, d.h. mehr Stimmen für als gegen den Bewerber abgegeben sein müssen. Enthaltungen bleiben unberücksichtigt.
4. Von den Bestimmungen des § 39 Absatz 7 SächsGemO kann nicht abgewichen werden, diese sind zwingend.

Bewerbungen

Es haben sich insgesamt 3 Personen beworben – 2 davon für beide Ehrenämter

Familienname	Vorname	Bewerbung als
Schubert	Karsten	Friedensrichter
Geilsdorf	Bernd	Friedensrichter oder Friedensrichter als Stellvertreter
Müller	Eberhard	Friedensrichter oder Friedensrichter als Stellvertreter

Wahl des Friedensrichters:

1. Der Sitzungsleiter lässt vor der Wahl die Anwesenheit prüfen und stellt die erforderliche Mehrheit fest.
2. Jeder Wahlberechtigte wird vom Sitzungsleiter aufgerufen, dieser erhält einen Stimmzettel.
3. Jeder Wahlberechtigte hat **eine Stimme**. Die Stimmabgabe erfolgt in einer Wahlkabine.
4. Der Sitzungsleiter erklärt die Stimmabgabe für beendet und setzt die Tagesordnung fort.
5. Die Stimmen werden ausgezählt und nach der Beendigung des jeweiligen Tagesordnungspunktes wird das Wahlergebnis bekannt gegeben. Wird die erforderliche Mehrheit nicht erreicht, findet die Stichwahl statt. Der Ablauf gleicht dem, der vorangegangenen Wahl.

Wahl des Friedensrichters als Stellvertreter:

1. Der konkrete Bewerberkreis kann erst nach dem Wahlvorgang zum Friedensrichter festgestellt werden, da sich die 2 Bewerber auch für das Amt des Friedensrichters beworben haben.
2. Für den Fall, dass einer dieser beiden Bewerber zum Friedensrichter gewählt wird, reduziert sich die Liste auf einen Bewerber.
3. Gewählt wird nach den oben beschriebenen Modalitäten.